

## **AUSZUG:**

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014 in der Fassung vom 05. September 2018)

### **II D 4 Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge von hoher Stauhaltung zur Schonung von Mooren**

#### **II D 4.1 Zuwendungszweck**

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung und der Schutz von Mooren auf Grünland, die durch hohe Stauhaltung vor dem Austrocknen bewahrt werden sollen. Damit bleibt das Moor als klimarelevanter Kohlenstoffspeicher erhalten und die sich ausbildende Flora und Fauna leistet einen wichtigen Beitrag zur biologischen Vielfalt auf Grünlandflächen.

#### **II D 4.2 Gegenstand der Förderung**

Die umweltgerechte Bewirtschaftung von als Moorstandort ausgewiesenem Grünland durch hohe Stauhaltung. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin bewirkt ganzjährig eine Wasserrückhaltung von 10 cm unter dem mittleren Geländeniveau, nachgewiesen durch eine feste Markierung der Stauhöhe am Bauwerk (z. B. Bolzen, Stift, Schiene).

#### **II D 4.3 Fördervoraussetzungen / Förderausschluss**

- a) Zuwendungsempfänger gemäß I 3 dieser Richtlinie
- b) Die Moorfläche befindet sich in der festgelegten Kulisse und ist als förderfähig ausgewiesen.
- c) Die Moorfläche verfügt über ein wasserregulierbares System.
- d) Die Maßnahme ist mit allen benachbarten, eventuell beeinflussten Flächeninhabern abzustimmen und Einvernehmen herzustellen. Das Einvernehmen ist im Nutzungsplan zu dokumentieren.
- e) Die förderrelevante Stauhöhe und die Art der Markierung sind im Nutzungsplan festzulegen. Die Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde über die förderrelevante Stauhöhe ist einzuholen.

Das Landesamt für Umwelt und ein technischer Dienstleister erstellen den Nutzungsplan in gemeinsamer Abstimmung mit dem Antragsteller / der Antragstellerin und der zuständigen Wasserbehörde.

#### **II D 4.4 Höhe der Zuwendung**

387 Euro je ha und Jahr

#### **II D 4.5 Sonstige Bestimmungen**

- a) Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt die Moorflächen mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes.
- b) Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den Antragsflächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
  - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - Düngung mit mineralischem oder organischem Stickstoff.
- c) Im Bedarfsfall, d. h. wenn das Bewirtschaften der Moorflächen aufgrund zu hoher Wasserstände nicht möglich ist, kann das Stauziel im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Oktober um 20 cm abgesenkt werden
- d) Im Bedarfsfall, d. h., wenn das Bewirtschaften der Moorflächen aufgrund zu hoher Wasserstände zu Schäden am Moorboden führen könnte, kann auf eine Beräumung des Mähgutes verzichtet werden. In solchen Fällen ist die jährliche Mulchmahd mit Belassen des Mulchgutes auf der Antragsfläche zulässig. Die Fälle sind gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.